

## **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

Auf Grund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 20.12.2012 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- in seiner Sitzung am 03.12.2013 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen „kommunale Abfallentsorgung“ erheben die Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- (USK) (im Weiteren: „USK“) kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Den USK ist auf der Grundlage des § 114 a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung übertragen.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht zu Beginn des dem Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 beginnt mit dem Beginn des Monats, der auf den Anschluss erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 4 Abs. 3 entsteht mit der Anmeldung zur Abholung. Für die Gebühren nach § 4 Abs. 6 und 7 entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung.

§ 4\*  
Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

a) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve 49,56 €.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	23,76 €
60 l Restabfallbehälters	47,40 €
90 l Restabfallbehälters	71,16 €
120 l Restabfallbehälters	94,80 €
180 l Restabfallbehälters	142,20 €
240 l Restabfallbehälters	189,60 €
550 l Restabfallcontainers	434,52 €
770 l Restabfallcontainers	608,28 €
1100 l Restabfallcontainers	869,04 €
2000 l Halb-/ Unterflurbehälter f. Restabfall	1.343,04 €
3000 l Halb-/ Unterflurbehälter f. Restabfall	2.014,56 €
5000 l Unterflurbehälter f. Restabfall	3.357,48 €

Bei den Halb-/ Unterflurbehältern wird ein Befüllungsgrad von 85 % zugrunde gelegt (s.a. § 10 Abs. 2 l der Satzung der USK über die Abfallentsorgung).

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung für zusätzlich bereitgestelltes Gefäßvolumen betragen jährlich:

a) Für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung

aa) 120 l Abfallbehälter	66,00 €
bb) 240 l Abfallbehälter	132,00 €
cc) 550 l Abfallcontainer	302,40 €
dd) 770 l Abfallcontainer	423,48 €
ee) 1100 l Abfallcontainer	604,92 €
ff) 2000 l Halb-/ Unterflurbehälter	935,04 €
gg) 3000 l Halb-/ Unterflurbehälter	1.402,56 €

b) Für das Sammeln von Papier und Pappe gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe b der Satzung über die Abfallentsorgung

aa) 120 l Abfallbehälter	0,00 €
bb) 240 l Abfallbehälter	0,00 €
cc) 550 l Abfallcontainer	0,00 €
dd) 770 l Abfallcontainer	0,00 €
ee) 1100 l Abfallcontainer	0,00 €
ff) 2000 l Halb-/ Unterflurbehälter	0,00 €

\* geändert durch Satzungen der USK vom 17.12.2015, 22.12.2016, 29.06.2018 und 20.12.2022

gg) 3000 l Halb-/ Unterflurbehälter	0,00 €
hh) 5000 l Unterflurbehälter	0,00 €

- c) Für den Restabfall gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe e der Satzung über die Abfallentsorgung entsprechend den Gefäßgebühren nach Abs. 1 Buchstabe b.
- (3) Für die Abfuhr von Sperrmüll auf Antrag gemäß Satzung der USK über die Abfallentsorgung wird eine pauschale Gebühr von 40,00 € je Abfuhr erhoben.
- (4) Die Gebühren für die Schadstoffsammlungen aus Haushaltungen sind in den Gebühren nach § 4 Abs. 1 enthalten.
- (5) Im Falle nachgewiesener eigener ordnungsgemäßer Kompostierung sämtlicher pflanzlicher Abfälle auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 1 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung) und Rückgabe der Behälter ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) um 15,48 €.
- (6) Für Sonderleistungen nach der Satzung der USK über die Abfallentsorgung wird als Gebühr ein kostendeckender Betrag erhoben.

Die Gebühr für die Sonderleistung einer Tonnenbestandsänderung beträgt:

- Anfahrtspauschale 10,00 € je Anfahrt zuzüglich
- Wechselfpauschale 10,00 € je Behälter

- (7) Für den über die regelmäßige Abfuhr hinaus eingerichteten Wertstoffhof Kleve werden für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen folgende Gebühren erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Restabfälle (außer sperrige Abfälle/ Sperrmüll) sowie Elektro-/Elektronikschrott:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:  | 7,00 €  |
| b) Park- und Gartenabfälle/ Bioabfälle:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:   | 2,20 €  |
| c) unbelastetes Altholz ohne schädliche Verunreinigungen:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:   | 5,00 €  |
| d) kontaminiertes Altholz:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:  | 11,00 € |
| e) Bauschutt:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:   | 4,10 €  |
| f) Baumischabfälle:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:   | 14,10 € |
| g) Flachglas:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:   | 6,00 €  |
| h) Folien:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge:  | 1,40 €  |
| i) Sperrgut gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/ Anlieferungen oder die Menge überschritten wird:<br>je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 5,00 €  |
| j) PKW-Reifen:<br>pro Reifen:   | 6,00 €  |
| k) PKW-Reifen (mit Felge):<br>pro Reifen:   | 12,00 € |

- (8) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Halb-/ Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Halb-/ Unterflurbehälter bemessen.

Sie betragen jährlich für		
Halb-/ Unterflurbehälter	2000 l Rauminhalt	400,00 €
Halb-/ Unterflurbehälter	3000 l Rauminhalt	500,00 €
Unterflurbehälter	5000 l Rauminhalt	600,00 €

### § 5\*

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2, 4, 5 und 8 werden für ein Kalenderjahr als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Jahresbeginn. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr gemäß Absatz 1 wird bezogen auf das zum 01.01. eines jeden Jahres bereitgestellte Gefäßvolumen sowie der Personenzahl ermittelt. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbeitrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag zum 01.07. in einer Summe fällig und ist jeweils zu diesem Termin an die Stadtkasse Kleve zu leisten.
- (3) Die für die Personengebühr nach § 4 Abs. 1 a) maßgeblichen Einwohner (Personenzahlen) werden aus der bei der Meldebehörde der Stadt Kleve geführten Meldedatei ermittelt. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres für das Kalenderjahr. Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachweislich im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz (z.B. Studium).  
Personen, die zum Stichtag nicht erfasst wurden, jedoch im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung in Anspruch nehmen, werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt. Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (4) Ändert sich das für die Gefäßgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 maßgebliche zugeordnete Gefäßvolumen im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr den geänderten Verhältnissen angepasst. Zwischenzeitlich angefallene Überzahlungen bzw. Fehlbeträge werden mit der folgenden Teilzahlung des laufenden Kalenderjahres verrechnet bzw. nachgefordert. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine einmalige Nachforderung bzw. Gutschrift.
- (5) Bei unterjährigem Erst-oder Neuanschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung erfolgt eine anteilige Gebührenberechnung für das restliche Kalenderjahr.
- (6) Anschlusspflichtige sind verpflichtet, Änderungen mit Auswirkung auf die veranlagte Personengebühr oder die Gefäßgebühr unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 werden bei der Anlieferung auf dem Wertstoffhof erhoben.

### § 6

#### Auskunft, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die USK sind berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr

---

\* geändert durch Satzung der USK vom 29.06.2018

gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern den USK die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

### § 7 Billigkeitsmaßnahmen

Billigkeitsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1991 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve, zuletzt geändert am 20.12.2012, außer Kraft.“

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve -AöR-, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.12.2013

Brauer  
Bürgermeister

Haas  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

Janssen  
Vorstand der  
USK - AöR